



Gemeinde Bad Ragaz

Vollzugsvorschriften

zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement)

genehmigt am 28. Oktober 2003

Der Gemeinderat Bad Ragaz

erlässt

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements

folgende Vollzugsvorschriften:

Sammeldienst	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst.</p> <p>² Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauskehricht zweimal pro Woche; b) Industrie- und Betriebsabfälle aus Unternehmungen zweimal pro Woche; c) Haushalt-Sperrgut auf die offiziellen Umzugstermine sowie nach Bedarf; d) Separatabfälle je nach Abfallart; e) Grünabfuhr nach Bedarf. <p>³ Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.</p>
Grünabfuhr	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw; - Laub, Unkraut und Äste; - Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde; - Rüstabfälle von Gemüse und Obst; - Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz. <p>² Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den offiziellen Grünabfuhrbehältern oder in Bündeln.</p> <p>³ Die Bündel müssen mit verrottbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 15 kg und folgende Ausmasse aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge 150 cm - Durchmesser 50 cm. <p>⁴ Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw; - Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

Häckseldienst	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Die Gemeinde organisiert für die Entsorgung kompostierbarer organischer Abfälle insbesondere im Frühling und Herbst oder nach Bedarf einen Häckseldienst.</p> <p>² Anmeldungen für den Häckseldienst sind an die Gemeinde zu richten.</p> <p>³ Das Häckselmaterial wird beim Kunden verarbeitet.</p> <p>⁴ Das zu häckselnde Material muss entastet und lose aufgeschichtet werden. Es darf eine Länge von höchstens 2 m aufweisen.</p> <p>⁵ Der Ort muss mit dem Fahrzeug gut zugänglich sein (z.B. Garageinfahrt).</p> <p>⁶ Die Kosten für den Häckseldienst werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>⁷ Die Daten des Häckseldienstes werden jeweils rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.</p>
Altstoffe und Separatabfälle	<p><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Die Gemeinde bietet für Altstoffe und Separatabfälle aus Haushalten Sammelstellen oder Separatsammlungen an.</p> <p>² Altstoffe oder Separatabfälle im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier und Karton; b) Textilien; c) Kleinmengen von Altmetallen; d) Kleinstmengen von Bauschutt; e) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas; f) Batterien; g) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle; h) Lichtröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen. <p>³ Öffentliche Sammelstellen dürfen nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. Die Benützung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.</p>
Sonder- und Giftabfälle	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.</p> <p>² Als Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg.</p> <p>³ Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen¹ gelten, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer usw. b) Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung.

¹ SR 814.610

Geräte und Apparate	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen Sammelstellen zurückzugeben.</p> <p>² Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer); b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger); c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen); d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw. 								
Abfallkalender	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht; b) Separatabfahren und Separatsammlungen; c) Spezialabfahren; d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten; e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten. 								
Kehrichtsäcke und Gebührenmarken	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die offiziell zugelassenen Kehrichtabfuhrsäcke sowie Grün- und Sperrgutmarken können an folgenden Stellen erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindeverwaltung; b) bei Verkaufsstellen, die von der Gemeinde publiziert werden. 								
Höchstgewichte für Kehrichtsäcke	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>17 Liter</td> <td>5 kg</td> </tr> <tr> <td>35 Liter</td> <td>10 kg</td> </tr> <tr> <td>60 Liter</td> <td>15 kg</td> </tr> <tr> <td>110-Liter</td> <td>20 kg</td> </tr> </table>	17 Liter	5 kg	35 Liter	10 kg	60 Liter	15 kg	110-Liter	20 kg
17 Liter	5 kg								
35 Liter	10 kg								
60 Liter	15 kg								
110-Liter	20 kg								
Haushalt-Sperrgut	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Haushalt-Sperrgüter dürfen höchstens folgende Masse aufweisen: 50 x 100 x 150 cm.</p> <p>² Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 20 kg betragen.</p> <p>³ Grössere oder schwerere Haushalt-Sperrgüter sind direkt oder über den Werkhof gegen besondere Entschädigung zu entsorgen.</p>								

Vollzugsbeginn	<u>Art. 11</u> Diese Vollzugsvorschriften werden ab 1. Januar 2004 angewendet.
----------------	---

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 14. Oktober 2003 (GRB Nr. 211).

Bad Ragaz, 15. Oktober 2003

Gemeinderat Bad Ragaz
Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



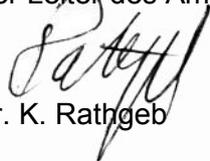
Mario Bislin

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 28. Oktober 2003

Für das **Baudepartement**

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt².

² Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2003 (GRB 161).